

# Geschäftsordnung des Ausschusses für [...]

## **§1 Zweck, Aufgaben**

- (1) Definition des Ausschusses
- (2) Aufgaben des Ausschusses
- (3) Informationsrecht
- (4) Wahrung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung

## **§2 Zusammensetzung, Wahl**

- (1) Mitglieder des Ausschusses
- (2) Benennung der Mitglieder
- (3) Frühzeitiges Ausscheiden aus dem Ausschuss

## **§3 Geschäftsordnung**

- (1) Der Vorstand
- (2) Wahl des Vorstandes
- (3) Vorstandssitzung
- (4) Vollversammlung
- (5) Frühzeitiges Ausscheiden aus dem Vorstand
  - (5.1) Misstrauensvotum
  - (5.2) Freiwilliger Austritt aus dem Vorstand
- (6) Referenten
- (7) Unterausschüsse

## **§4 Inkrafttreten**

## **§1 Zweck, Aufgaben**

### *(1) Definition*

**Der ständige Ausschuss für [...].** Der Ausschuss ist überparteilich. Er ist dem Schüler\*innenparlament der Stadt Erfurt unterstellt und wird nach §3 (8) der Satzung des Schüler\*innenparlamentes der Stadt Erfurt gebildet.

### *(2) Aufgaben des Ausschusses*

**Werden ausschusspezifisch geregelt.**

### *(3) Informationsrecht*

**Der Ausschuss berät das Schüler\*innenparlament in allen Angelegenheiten, die [...].** Der Vorstand des Schüler\*innenparlamentes informiert den Ausschuss je sieben Tage vor der nächsten Parlaments- oder Vorstandssitzung über die für den Ausschuss relevanten Angelegenheiten. Die hierzu von Ausschuss abgegebenen Stellungnahmen und Beschlüsse sollen bei Entscheidungen des Schüler\*innenparlamentes berücksichtigt und im Rahmen rechtlicher, tatsächlicher und finanzieller Möglichkeiten umgesetzt werden.

#### *(4) Wahrung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung*

Das Handeln des Ausschusses erfolgt nach den Grundsätzen der Demokratie und dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

## **§2 Zusammensetzung, Benennung**

### *(1) Mitglieder des Ausschusses*

Die Ausschussmitglieder müssen Mitglieder des Schüler\*innenparlaments nach §2 (1) Geschäftsordnung des Schüler\*innenparlaments der Stadt Erfurt sein. Die Anzahl der Mitglieder muss mindestens 5 und kann maximal 15 betragen und kann bei Bedarf vom Vorstand des Schüler\*innenparlamentes auf bis zu 30 angehoben werden.

### *(2) Benennung der Mitglieder*

Die Mitglieder werden vom Schüler\*innenparlament benannt. Es kann jeder rechtmäßig gewählter Abgeordnete des Schüler\*innenparlamentes benannt werden. Hierbei sind freiwillige Meldungen zu bevorzugen.

### *(3) Frühzeitiges Ausscheiden aus dem Ausschuss*

Wenn ein Ausschussmitglied seinen Amtspflichten unbegründet und über längere Zeit nicht nachkommt und/oder Zweifel an der Eignung für das Amt aufkommen lässt, so hat das Schüler\*innenparlament das Recht ihn vom Ausschuss auszuschließen.

Möchte ein Mitglied vorzeitig den Ausschuss verlassen, so kann es einen begründeten Antrag an den Vorstand des Schüler\*innenparlamentes stellen, welcher dann über die Angelegenheit entscheidet.

Sollte ein/-e Schüler\*in vorzeitig aus dem Schüler\*innenparlament nach § 2(3) dessen Geschäftsordnung ausscheiden, so scheidet es auch aus dem Ausschuss aus.

Sinkt durch das Ausscheiden eines Mitgliedes die Anzahl der Mitglieder unter 5 Personen, so ist das Schüler\*innenparlament innerhalb von 5 Werktagen verpflichtet die Arbeitsfähigkeit des Ausschusses wiederherzustellen.

## **§3 Geschäftsführung**

### *(1) Der Vorstand*

Der Ausschuss wählt in der Vollversammlung einen geschäftsführenden Vorstand für 2 Jahre, der den Ausschuss nach Außen und besonders dem Schüler\*innenparlament gegenüber vertritt. Der Vorstand besteht aus einem/-r Vorsitzenden und einem/-r Stellvertreter\*in, sowie einem/-r Schriftführer\*in.

### *(2) Wahl des Vorstandes*

Jedes Amt im Vorstand wird einzeln gewählt. Dies geschieht in der Vollversammlung des Ausschusses. Im ersten Wahlgang bedarf es einer absoluten Mehrheit. Jedes Mitglied des Ausschusses hat dabei das aktive und passive Wahlrecht. Eine Enthaltung ist möglich. Die Wahl ist allgemein, unmittelbar, frei und gleich. Ob die Wahl auch geheim ist, wird nach einer Mehrheitsentscheidung in der Sitzung festgelegt. Kommt es zu einem Stimmgleichstand mehrerer Kandidaten, wird ein zweiter Wahlgang nach dem Prinzip der relativen Mehrheit durchgeführt. Gibt es nach diesem kein Ergebnis entscheidet das Los.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine rechtskräftige Neuwahl stattgefunden hat. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

### *(3) Vorstandssitzung*

Der Vorstand trifft sich mindestens einmal im Monat zur Beratung. Die Vorstandstreffen sind nicht öffentlich, über anwesende Gäste ist vor der Sitzung im Vorstand abzustimmen. Der Vorstand hat das Recht, zur Beratung einzelner Themen, sich fachkundige Gäste einzuladen.

### *(4) Vollversammlung*

Der Vorstand lädt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Quartal, zu einer Vollversammlung ein. Die Vollversammlung ist öffentlich und bei 2/3 der Mitglieder Beschlussfähig. Der Ausschuss hat das Recht zur Beratung einzelner Themen sich fachkundige Gäste einzuladen.

### *(5) Frühzeitiges Ausscheiden aus dem Vorstand*

#### *(5.1) Misstrauensvotum*

Im Falle eines Misstrauens des Ausschusses gegen den Vorstand kann von jedem offiziellen Mitglied ein begründetes Misstrauensvotum gestellt werden. Nach der Bekanntgabe dieses Votums kommt es zur Abstimmung über den Verbleib des Vorstandsmitgliedes im Amt. Eine zweidrittel Mehrheit wird benötigt, um das Vorstandsmitglied seines Amtes zu entheben. Nach der Abwahl wird direkt in der gleichen Sitzung ein neues Ausschussmitglied in das Amt gewählt.

#### *(5.2) Freiwilliger Austritt aus dem Vorstand*

Sieht ein Vorstandsmitglied sich nicht mehr in der Lage, sein Amt auszuüben, so kann es seinen Rücktritt in der Vollversammlung kundgeben und kann dennoch weiterhin Ausschussmitglied bleiben. Auch in dem Fall ist in derselben Sitzung eine Nachwahl durchzuführen.

### *(6) Referenten*

Der Vorstand des Ausschusses hat das Recht, sich beliebig viele Referenten zu benennen. Die Benennung eines Referenten ist der Ausschussvollversammlung und dem Vorstand des Schüler\*innenparlamentes mitzuteilen.

### *(7) Unterausschüsse*

Zur Behandlung besonderer Probleme kann jedes Mitglied des Ausschusses Antrag auf Bildung eines Unterausschusses stellen. Dieser besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und ist dem Ausschuss rechenschaftspflichtig. In dessen Geschäftsordnung ist festzulegen, wann die Aufgabe dieses Gremiums erfüllt ist. Tritt dieser Fall ein, wird der Ausschuss aufgelöst. Die Vollversammlung des Ausschusses hat das Recht, den Unterausschuss frühzeitig aufzulösen.

## §4 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Vollversammlung des Ausschusses beschlossen und vom Schüler\*innenparlament zur Kenntnis genommen sowie vom Vorstand des SP geprüft. Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung ist am \_\_\_\_\_ offiziell von der Vollversammlung des Ausschusses verabschiedet worden und wird vom Schüler\*innenparlament der Stadt Erfurt zur Kenntnis genommen. Der Vorstand des SP prüft ihre Vereinbarkeit mit dem geltenden Strukturmuster.

X

---

Ausschussvorsitzender

Zur Kenntnis genommen:

X

---

Philipp Kuffer  
Vorsitzender des Schülerparlamentes